

Graz, 15.02.2005

A 6 –002270/2003-0008  
Betr.: Neufestsetzung der Beiträge in den  
städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen  
Wirksamkeit: Kinderbetreuungs-jahr 2005/06

Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche  
und Frauen

BerichterstatterIn:

.....

## Bericht an den Gemeinderat

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.1995, GZ.A6-KI 181/1977-26 wurden die Beiträge für den Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen letztmalig neu geregelt. Mit der Einführung des Tarifsystems, Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2001, GZ.A6-KI-181/1977-45 kamen diese Beiträge ab dem Kinderbetreuungs-jahr 2002/03 auch bei jenen privaten Trägern, die sich dem Tarifsystem angeschlossen haben, zur Anwendung. In Folge kam es mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.3.2004, GZ. A 6 – 002270/2003-0005, bei den Kindergartentarifen zur Einführung von zwei weiteren Beitragsstufen. Außerdem wurden die Tarife für die Kinderkrippe den Kindergartentarifen angeglichen.

Das derzeitige städtische Beitragssystem sieht insbesondere eine Sozialstaffel vor, die bei entsprechendem Einkommen Ermäßigungen ermöglicht, wobei bei der Berechnung die Landeskinderbetreuungsbeihilfe bzw. eine adäquate fixe Rechengröße Berücksichtigung findet (Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2000, GZ: A6-KI-181/1977-40).

Im Sommer 2004 hat nun die Steiermärkische Landesregierung die Verordnung über die Landeskinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 29/2004, dahingehend abgeändert, dass die Höchstbeihilfe von vormals €43,60 auf €50,-- angehoben wurde und dieser Betrag nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert wird.

Da es somit zu einer jährlichen Steigerung der Landeskinderbetreuungsbeihilfe kommt, ist es notwendig, von der Berücksichtigung der fixen Rechengröße abzugehen und bei der Berechnung der Beitragsstaffel des städtischen Tarifsystems die jeweilige tatsächliche Höhe der Beihilfe einfließen zu lassen.

Eine **Korrektur des derzeitigen Knicks in den unteren Einkommensstufen** der Beitragstabelle und ein nunmehr gleichmäßig **linearer Anstieg der Beiträge** ist die Folge.

Aufgrund des neuen Berechnungsschemas ergäben sich bei den Horttarifen in den Stufen 2, 3 und 4 Erhöhungen um bis zu €37,--. Um aber die Eltern nicht mit dieser unzumutbaren

Erhöhung in einem Jahr zu belasten, wird der Betrag in diesen Stufen in Etappen (in den nächsten 4 Jahren) solange jeweils um €4,-- angehoben, bis die Tarife der Berechnung entsprechend dem Berechnungsschema entsprechen.

Außerdem werden, um der schwierigen budgetären Situation der Stadt Graz Rechnung zu tragen, in Umsetzung der im Rahmen des Projektes „Aufgabenkritik“ geplanten Maßnahmen bei den Tarifen für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser und Horten **einheitliche Essensbeiträge** eingeführt. Dieser wird mit **€18,-- pro Monat** festgesetzt.

In den Heilpädagogischen Einrichtungen der Stadt Graz wurde bisher auf die Einhebung von Elternbeiträgen verzichtet, obwohl im Organisationsstatut für diese Einrichtungen die Möglichkeit der Beitragseinhebung ausdrücklich vorgesehen ist. Den Empfehlungen dieser Verordnung folgend soll nunmehr als Umsetzung eines weiteren Punktes im Rahmen des Projektes „Aufgabenkritik“ als Elternbeitrag jeweils jener Betrag eingehoben werden, um den sich die Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind erhöht. Rechtsgrundlage dafür ist das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, i.d.F. BGBl.Nr. 68/2001. Derzeit beträgt dieser Beitrag €138,30 monatlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2005/06 in Kraft treten.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf Basis des Kinderbetreuungsjahres 2004/05 ergibt im Wesentlichen Mehreinnahmen bei den städtischen Besuchsbeiträgen von ca. jährlich €530.000,-- und Einsparungen beim einheitlichen Tarifsystem mit den privaten Trägern von jährlich ca. €170.000,-- .

Aufgrund des obigen Berichtes stellt der Ausschuss für Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen den

### **A n t r a g,**

**der Gemeinderat wolle** im Sinne des Motivenberichts gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 14 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz **beschließen:**

Der Gemeinderatbeschluss vom 18.3.2004, GZ. A 6 – 002270/2003-0005, mit dem in Fortschreibung der bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse GZ: A6-KI-181/1977-26 vom 30.3.1995, GZ: A6-KI-181/1977-36 vom 6.3.1997, GZ: A6-KI-181/1977-40 vom 3.5.2000, GZ: A6-KI-181/1977-45 vom 29.11.2001, GZ: A6-KI-181/1977-45 vom 11.4.2002 sowie GZ: A6-KI-181/1997-48 vom 7.11.2002 diese Gemeinderatsbeschlüsse neu gefasst wurden, **wird** wie folgt **abgeändert:**

**A. Punkt I. lautet:****Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen:**

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

<b>Kindergartentarife halbtage ohne Essen</b>			
Familiennettoeinkommen			<b>Halbtage ohne Essen</b>
Stufe	von	bis	
1		1.085,--	50,--
2	1.085,01	1.240,--	56,--
3	1.240,01	1.395,--	62,--
4	1.395,01	1.550,--	68,--
5	1.550,01	1.705,--	73,--
6	1.705,01	1.860,--	79,--
7	1.860,01	2.015,--	85,--
8	2.015,01	2.170,--	91,--
9	2.170,01	2.325,--	97,--
10	2.325,01	2.480,--	103,--
11	2.480,01	2.635,--	108,--
12	2.635,01	2.790,--	114,--
13	2.790,01		120,--

<b>Kindergarten- bzw. Kinderkrippentarife halbtage mit Essen</b>					
Familiennettoeinkommen			<b>Essensbeitrag</b>	<b>Besuchsbeitrag</b>	<b>gesamt</b>
Stufe	von	bis			
1		1.085,--	18,--	50,--	68,--
2	1.085,01	1.240,--	18,--	59,--	77,--
3	1.240,01	1.395,--	18,--	67,--	85,--
4	1.395,01	1.550,--	18,--	76,--	94,--
5	1.550,01	1.705,--	18,--	84,--	102,--
6	1.705,01	1.860,--	18,--	93,--	111,--
7	1.860,01	2.015,--	18,--	102,--	120,--
8	2.015,01	2.170,--	18,--	110,--	128,--
9	2.170,01	2.325,--	18,--	119,--	137,--
10	2.325,01	2.480,--	18,--	127,--	145,--
11	2.480,01	2.635,--	18,--	136,--	154,--
12	2.635,01	2.790,--	18,--	144,--	162,--
13	2.790,01		18,--	153,--	171,--

<b>Kindergarten- bzw. Kinderkrippentarife ganztägig</b>					
Familiennettoeinkommen			Essensbeitrag	Besuchsbeitrag	gesamt
Stufe	von	bis			
1		1.085,--	18,--	50,--	68,--
2	1.085,01	1.240,--	18,--	65,--	83,--
3	1.240,01	1.395,--	18,--	81,--	99,--
4	1.395,01	1.550,--	18,--	96,--	114,--
5	1.550,01	1.705,--	18,--	112,--	130,--
6	1.705,01	1.860,--	18,--	127,--	145,--
7	1.860,01	2.015,--	18,--	143,--	161,--
8	2.015,01	2.170,--	18,--	158,--	176,--
9	2.170,01	2.325,--	18,--	173,--	191,--
10	2.325,01	2.480,--	18,--	189,--	207,--
11	2.480,01	2.635,--	18,--	204,--	222,--
12	2.635,01	2.790,--	18,--	220,--	238,--
13	2.790,01		18,--	235,--	253,--

## B. Punkt II lautet:

### Beiträge für Schülerhorte:

Für den Besuch in den Schülerhorten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

<b>Horttarife</b>					
Familiennettoeinkommen			Essensbeitrag	Besuchsbeitrag	gesamt
Stufe	von	bis			
1		1.085,--	18,--	50,--	68,--
2	1.085,01	1.240,--	18,--	51,--	69,--
3	1.240,01	1.395,--	18,--	60,--	78,--
4	1.395,01	1.550,--	18,--	82,--	100,--
5	1.550,01	1.705,--	18,--	102,--	120,--
6	1.705,01	1.860,--	18,--	115,--	133,--
7	1.860,01	2.015,--	18,--	128,--	146,--
8	2.015,01	2.170,--	18,--	141,--	159,--
9	2.170,01		18,--	154,--	172,--

In den Beitragsstufen 2,3 und 4 erfolgt zusätzlich zur Indexerhöhung gemäß Punkt IV lit.g innerhalb der nächsten 4 Jahre beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2006/07 eine stufenweise Anhebung um jeweils bis zu €4,-- bis jener Betrag erreicht ist, der sich aufgrund des Berechnungsschemas ergeben würde.

## C. Punkt III lautet:

### Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2005/06. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses, die erstmals ab dem Kinderbetreuungsjahr 2006/07 erfolgt.

**D. Punkt IV, lit b. 2. und 3. Abs. lauten:**

Der jeweils niedrigste Kindergarten-, Kinderkrippen- bzw. Hortbeitrag entspricht der maximalen Höhe der Landeskinderbetreuungsbeihilfe zuzüglich gegebenenfalls dem Essensbeitrag.

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen errechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Höchstbeitrag} \\ - \text{Mindestbeitrag} \\ \hline \text{Differenz} \\ : (\text{Anzahl der Stufen} - 1) \\ \hline \text{Abstand der einzelnen Beitragsstufen} \end{array}$$

Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen Richtsätze erfolgt jährlich jeweils im nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

**E. Punkt IV, lit c lautet:**

Der jeweilige Mindestbesuchsbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.

**F. Im Punkt V wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz zwei angefügt:**

Für den Besuch der Heilpädagogischen Einrichtungen der Stadt Graz ist monatlich jener Betrag zu entrichten, der dem Erhöhungsbeitrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit BGBl. Nr. 68/2001) entspricht. Änderungen dieses Betrages, die während des Betreuungsjahres erfolgen, werden jeweils mit dem Beginn des nachfolgenden Kinderbetreuungsjahres wirksam.

**G. Wirksamkeit:**

Dieser Gemeinderatsbeschluss tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2005/2006 in Kraft.

Beilage:

Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2004

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Die Stadtsenatsreferentin:

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am ..... den vorstehenden, von der Mag. Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten und stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Familien,  
Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

<b>Der Mag. Abt. A 8/3, mit dem Ersuchen um Bedeckung:</b>		A 8/3 eingelangt am: .....	
<b>Bedeckt wurden:</b>			
<b>Betrag</b>	<b>VAST.</b>	<b>Post</b>	<b>Jahreskreditrest</b>
S			S
Mag. Abt. 8/3, Graz, am .....		Der/Die BearbeiterIn: .....	Rechnungskontrolle: .....
<b>PRÜFUNG - Wirtschaftsinspektorat:</b> Graz, am ..... Der/Die BearbeiterIn: .....			

<b>Der Mag. Abt. A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:</b>	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE ..... am .....	<b>G e s e h e n ! Der Finanzreferent:</b>  Graz, am .....

**Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:** .....

**Mag. Abt.:** ..... **Rückgelangt am:** .....

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

Graz, 17.03.2004

A 6 –002270/2003-0005

Betr.: Neufestsetzung der Beiträge in den  
städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen  
Wirksamkeit: Kinderbetreuungsjahr 2004/05

Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche  
und Frauen

BerichterstatterIn:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.1995, GZ. A 6 - KI 181/1977-26, wurden die Beiträge für den Besuch der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen letztmalig neu geregelt. Abgesehen von zwei geringfügigen Änderungen, welche aufgrund der Erhöhung der Landeskinderbetreuungsbeihilfe und der Ausweitung der Beihilfe auch auf Horte in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes erfolgten, wurden bis zur Jahr 2001 keine weiteren Anpassungen vorgenommen. Das derzeitige städtische Beitragssystem sieht insbesondere eine Sozialstaffel vor, die bei entsprechendem Einkommen Ermäßigungen ermöglicht. Eine derartige soziale Staffelung war in den von privaten Trägern geführten Betreuungseinrichtungen nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 1999 ein gemeinsamer Antrag von den Fraktionen von SPÖ, FPÖ, ÖVP, Die Grünen, ÖABP und LIF im Gemeinderat eingebracht, mit dem Ziel, die bestehenden Förderungsrichtlinien zu überprüfen, um ein einheitliches Tarifsysteem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen zu erreichen. Dies sollte den Eltern die Wahlfreiheit in Bezug auf den Betreuungsplatz ermöglichen und aufgrund eines einheitlichen Systems auch eine Sozialstaffel mit Ermäßigungen vorsehen sowie zu einer Verringerung der Warteliste bei den öffentlichen Kindergärten und einer weitgehenden Vollausslastung der Einrichtungen privater Träger, die am System teilnehmen, führen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2001 GZ: A6-KI-181/1977-45, wurde im Sinne des vom Kommunalen Dokumentationszentrums ausgearbeiteten Modells die Gleichstellung von städtischen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, die Änderung der Förderungsrichtlinien und eine Abänderung des oben genannten Gemeinderatsbeschlusses beschlossen. Mit den zum Beitritt bereiten Trägern wurden Musterverträge abgeschlossen. Im Betreuungsjahr 2003/04 nahmen bereits 53 private Einrichtungen (von insgesamt 94) am neuen System teil.



Die Einführung dieses Tarifsystems hat sich, wie die Erfahrungen zeigen, bewährt und es wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.4.2002 und 7.11.2002 geringfügige Änderungen, insbesondere Ermäßigungsmöglichkeiten, aufgenommen.

Aufgrund der Erfahrungen der Praxis ist es nunmehr erforderlich, unter Aufrechterhaltung des Tarifsystems einige Änderungen vorzunehmen. Der Antrag sieht im Wesentlichen **folgende Änderungen** vor:

1. Die Tarifstaffel für die Kindergärten bleibt grundsätzlich gleich. Es werden jedoch zwei weitere Stufen eingefügt, was zu einer Erhöhung der Beiträge ab einem Familiennettoeinkommen von €2.514,01 führt, wobei der Höchstbeitrag auf Basis des Kinderbetreuungsjahres 2003/04 für den Ganztagsbesuch nunmehr €248,-- beträgt. Die detaillierte Staffel, deren Beiträge noch der Indexierung unterliegen, ist in **Punkt I. des Antrags** enthalten.
2. Die Tarife für den halb- bzw. ganztägigen Besuch in den Kinderkrippen werden jenen der Kindergärten angeglichen (**Punkt II. des Antrags**).
3. Zu den bereits bestehenden Möglichkeiten, den sich aus der Bemessungsgrundlage ergebenden Beitrag zu unterschreiten, soll es, um der **besonderen Belastung von AlleinerzieherInnen** Rechnung zu tragen, eine **zusätzliche Rückstufungsmöglichkeit um eine Beitragsstufe** für diese Personengruppe geben (**Punkt IV.a. des Antrags**).
4. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 6.3.1997 (für die Kindergärten) und 03.05.2000 (für Horte und Kinderkrippen) wurde festgelegt, dass der Mindestbeitrag mindestens der Höhe der maximalen Landeskinderbetreuungsbeihilfe (derzeit €43,60) entsprechen muss. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun klargestellt werden, dass dies auch in jenen Fällen gilt, in denen aufgrund von Ferienzeiten eine Beitragsrückverrechnung möglich ist. Diese Bestimmung dient dazu, den Förderrichtlinien für die Landeskinderbetreuungsbeihilfe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gerecht zu werden, wonach der jeweilige Kinderbetreuungsbeitrag die Landeskinderbetreuungsbeihilfe nicht unterschreiten darf (**siehe Punkt IV.c. des Antrags**).
5. Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge soll wie bisher das Familiennettoeinkommen gelten. In Zukunft soll jedoch das Einkommen jenes Teils, der im selben Haushalt lebt, jedoch nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder und daher nicht unterhaltspflichtig ist („Stiefmutter, -vater“) nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden (**siehe Punkt IV.a. des Antrags**).
6. Auch das Tarifsystem auf Basis des Endberichts des KDZ vom 14.11.2001 bzw. des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 samt Abänderungen soll aufrecht bleiben. Um jedoch vor der Teilnahme neuer Einrichtungen am Tarifsystem einen allfälligen Bedarf an neuen Einrichtungen prüfen zu können, soll eine entsprechende Bestimmung in den Gemeinderatsbeschluss aufgenommen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass derzeit aufgrund des bestehenden Versorgungsgrades an Kindergartenplätzen im Kindergartenbereich kein genereller Bedarf besteht. Die Prüfung des Bedarfs soll durch MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie erfolgen. Das Amt für Jugend und Familie soll ermächtigt werden, die mit

neueintretenden Einrichtungen abzuschließenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen (**siehe Punkt IV.i. des Antrags**).

Alle übrigen Bestimmungen soweit in diesem Gemeinderatsbeschluss nicht erwähnt, insbesondere die grundsätzliche Gültigkeit des Tarifsystems und die Tarife für den Hortbesuch sollen unverändert bleiben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll jedoch der Gemeinderatsbeschluss neu gefasst werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einerseits Erfahrungswerte der Praxis dar, berücksichtigen andererseits verstärkt die Anliegen besonders belasteter Personengruppen und sind auch aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Stadt Graz erforderlich. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen die Neuregelungen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2004/05 in Kraft treten (**Punkt VII. des Antrags**).

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf Basis des Kinderbetreuungsjahres 2003/04 ergibt im Wesentlichen, dass durch die Berücksichtigung der AlleinerzieherInnen und die neue Tarifgestaltung verursachten Mindereinnahmen von ca. €100.000,-- Einsparungen bei der Förderung privater Träger von etwa €120.000,-- gegenüberstehen. Die Details der Kostenberechnung sind der angeschlossenen Beilage zu entnehmen.

Aufgrund des obigen Berichtes stellt der Ausschuss für Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen den

### **A n t r a g,**

**der Gemeinderat wolle** in Fortschreibung der bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse GZ: A6-KI-181/1977-26 vom 30.3.1995, GZ: A6-KI-181/1977-36 vom 6.3.1997, GZ: A6-KI-181/1977-40 vom 3.5.2000, GZ: A6-KI-181/1977-45 vom 29.11.2001, GZ: A6-KI-181/1977-45 vom 11.4.2002 sowie GZ: A6-KI-181/1977-48 vom 7.11.2002 im Sinne des Motivenberichts gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 14 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz **beschließen**:

**Die bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse werden wie folgt neu gefasst:**

### I. Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen:

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

<b>Kindergarten- bzw. Kinderkrippentarife</b>					
Familiennettoeinkommen		<b>Halbtag ohne Essen</b>	<b>Halbtag mit Essen</b>	<b>Ganztag mit Essen</b>	
von	bis				
	1.034,--	43,60	43,60	49,--	
1.034,01	1.182,--	46,--	53,--	66,--	
1.182,01	1.330,--	52,--	64,--	82,--	
1.330,01	1.478,--	59,--	74,--	99,--	
1.478,01	1.626,--	66,--	85,--	116,--	
1.626,01	1.774,--	72,--	95,--	132,--	
1.774,01	1.922,--	79,--	105,--	149,--	
1.922,01	2.070,--	85,--	116,--	165,--	
2.070,01	2.218,--	92,--	126,--	182,--	
2.218,01	2.366,--	98,--	137,--	198,--	
2.366,01	2.514,--	105,--	147,--	215,--	
2.514,01	2.662,--	112,--	157,--	232,--	
2.662,01		118,--	168,--	248,--	

### II. Beiträge für Schülerhorte:

Für den Besuch in den Schülerhorten sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

<b>Horttarife</b>		
Familiennettoeinkommen		Monatl. Beitrag
von	bis	
	1.034,--	43,60
1.034,01	1.182,--	43,60
1.182,01	1.330,--	56,--
1.330,01	1.478,--	74,--
1.478,01	1.626,--	93,--
1.626,01	1.774,--	111,--
1.774,01	1.922,--	130,--
1.922,01	2.070,--	148,--
2.070,01	2.218,--	167,--

### III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2003/04. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses.

#### **IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:**

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. **Für AlleinerzieherInnen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen.** Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. **Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen jenes/jener Lebensgefährten/in bzw. Ehepartners, der nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder ist („Stiefeltern“).**

Zum Nettoeinkommen zählen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zum Nettoeinkommen zählen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezugs bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen. Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

- b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird als Grundstufe der Richtsatz gemäß § 293, Abs.1 lit a) aa) ASVG in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz) zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt wird. Die weiteren Stufen der nach oben offenen Skala steigen jeweils im Abstand von 1/7 des Betrages des Richtsatzes zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für ein Kind (gerundet).

Die Rundung ist so vorzunehmen, dass Beträge, die keine vollen Eurobeträge ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent auf volle Euro abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet werden.

Der jeweils niedrigste Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbeitrag (ohne Rechengröße) entspricht 1/11 des jeweiligen Betrages der Stufe XI des Tarifschemas (= Basisstufe) ohne Rechengröße. Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen beträgt jeweils 1/11 des Beitrages der Stufe XI (ohne Rechengröße). Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen Richtsätze erfolgt jährlich jeweils im nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

Der jeweils niedrigste Hortbeitrag entspricht 1/9 des jeweiligen Höchstbetrages (Basisstufe = Stufe IX des Tarifschemas).

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen entspricht jeweils 1/9 des Höchstbetrages.

- c) Der jeweilige Mindestbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.
- d) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig,
- wenn durch den Verlust des Kinderbetreuungsplatzes eine Maßnahme der vollen Erziehung nötig wäre bzw. eine Gefährdung der Erreichung sozialpädagogischer Ziele eintreten würde.  
Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über das Ausmaß und den Zeitpunkt der Rückstufung soll dabei durch ein Fachteam des Amtes für Jugend und Familie erfolgen.
  - bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen.  
Bei zwei Kindern soll um eine Stufe, bei drei Kindern um zwei Stufen und bei jedem weiteren Kind um eine weitere Stufe reduziert werden.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, das Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens 1 Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert. Bezahlte Essensportionen können jedoch in der Einrichtung abgeholt werden.
- f) Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilmäßig gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letztere eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- g) Das Amt für Jugend und Familie ist verpflichtet, jährlich mit Wirksamkeit ab dem nachfolgenden Kinderbetreuungsjahr eine Erhöhung der entsprechenden Besuchsbeiträge unter Heranziehung der Basisstufen sowie der Normkostensätze im Ausmaß der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI 96), der sogenannten „Jahresinflation“ des vorvergangenen Jahres vorzunehmen. Sollte der VPI 96 nicht mehr errechnet werden, ist von einem entsprechenden Nachfolgeindex auszugehen. Erhöhungen der Landesförderungen werden ebenfalls mit Beginn des nachfolgenden Kinderbetreuungsjahres wirksam.  
Dabei werden Beträge, die keine vollen Euro ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

- h) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.
- i) Das Modell des Tarifsystems im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 GZ:A6-KI-181/1977-45 und des Endberichts des Kommunalen Dokumentationszentrums vom 14.11.2001 samt Abänderungen bleibt aufrecht. Die Stadt Graz behält sich jedoch vor, vor dem Beitritt neuer Einrichtungen eine Prüfung des Bedarfs vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie. Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, bei neu abzuschließenden Verträgen die bestehenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen.
- j) Alle übrigen Bestimmungen der im Antrag zitierten Gemeinderatsbeschlüsse, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, bleiben unverändert.

**V. Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrative Zusatzbetreuung:**

Die Beitragsregelungen der Abschnitte I. und II. gelten für die Heilpädagogischen Kindergärten, die Heilpädagogischen Horte sowie die Integrative Zusatzbetreuung nur insoweit und so lange, als nicht eine Tagsatzfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erfolgt. Mit dem Wirksamwerden der Tagsatzfestsetzung kommen bei der Beitragsregelung der jeweils festgesetzte Tagsatz sowie die entsprechenden Richtlinien des Landes zur Anwendung.

**VI. Durchführungsrichtlinien:**

Die Regelung der näheren Details erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen entsprechender Durchführungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Familie.

**VII. Wirksamkeit:**

Dieser Gemeinderatsbeschluss tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2004/2005 in Kraft.

Beilage:

1 Kostenschätzung

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Die Stadsenatsreferentin:

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am ..... den vorstehenden, von der Mag. Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten und stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Familien,  
Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

<b>Der Mag. Abt. A 8/3, mit dem Ersuchen um Bedeckung:</b>			A 8/3 eingelangt am: .....
<b>Bedeckt wurden:</b>			
<b>Betrag</b>	<b>VAST.</b>	<b>Post</b>	<b>Jahreskreditrest</b>
S			S
Mag. Abt. 8/3, Graz, am ..... Der/Die BearbeiterIn: ..... Rechnungskontrolle: .....			
<b>PRÜFUNG - Wirtschaftsinspektorat:</b> Graz, am ..... Der/Die BearbeiterIn: .....			

<b>Der Mag. Abt. A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:</b>	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE ..... am .....	<b>G e s e h e n ! Der Finanzreferent:</b>  Graz, am .....

**Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:** .....

**Mag. Abt.:** ..... **Rückgelangt am:** .....

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....